

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)**

vom 07. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. November 2022)

zum Thema:

**Korrektur Sprachgebrauch im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes  
Marzahn-Hellersdorf**

und **Antwort** vom 15. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Nov. 2022)

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13822

vom 7. November 2022

über Korrekter Sprachgebrauch im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes Marzahn-  
Hellersdorf

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft im wesentlichen Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das betreffende Bezirksamt um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt wurde.

1. Wer hat wann, wo und in welcher Form festgelegt, dass amtliche Texte im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf „gegendert“ werden? Bitte Fundstelle dieser Dienstanweisung, Ausführungsverordnung o.ä. angeben.
2. Hat diese Festlegung Gesetzeskraft? Wenn ja, bitte Rechtsgrundlage angeben. Wenn nein, warum wird dieser Vorgehensweise entsprochen?

Zu 1. und 2.:

Nach § 2 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung – Allgemeiner Teil (GGO I) vom 18. Oktober 2011, die bis zu einem Neuerlass weiterhin Anwendung findet, ist die sprachliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen zu beachten, was primär durch geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen und, wo dies nicht möglich ist, durch die Ausschreibung der jeweils weiblichen und männlichen Form geschehen soll. In Schriftsätzen, die sich an Einzelpersonen richten, ist die im Einzelfall zutreffende weibliche oder männliche Sprachform zu verwenden.

Die Geschäftsordnung soll dazu beitragen, Verwaltungsabläufe einheitlich, zweckmäßig und übersichtlich zu gestalten und ist als Verwaltungsvorschrift für die Behörden des Landes Berlin einschließlich der Bezirksamter verbindlich. Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat dazu mitgeteilt, dass es sich an die Vorgaben der GGO I halte. Bei nicht

amtlichen Veröffentlichungen von Mitgliedern des Bezirksamtes obliege es diesen, eine gegebenenfalls davon abweichende gendersensible Ansprache zu wählen.

Berlin, den 15. November 2022

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport